



# Neubrandenburger Volkschor e.V.



## Satzung des Neubrandenburger Volkschores e. V.

### Präambel

Der Neubrandenburger Volkschor e. V. wurde am 14.12.1961 als „FDGB-Chor Neubrandenburg“ gegründet.  
Seit Juli 1990 trägt er den Namen „Neubrandenburger Volkschor e.V.“.

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Neubrandenburger Volkschor“ und ist mit dem Zusatz „e.V.“ im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neubrandenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Darbietung mehrstimmigen Chorgesangs. Er interpretiert Werke alter und neuer Meister und zeitgenössischer Chormusik, deutsche Volkslieder und internationale Folklore sowie Unterhaltungs- und Popmusik.  
Er strebt als Laienchor ein hohes Gesangsniveau an und fördert den respektvollen Umgang und das Zusammengehörigkeitsgefühl ohne Duldung von rassistischen, fremdenfeindlichen und menschenverachtenden Einflüssen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.  
Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab einem Mindestalter von 18 Jahren werden, welche die notwendigen stimmlichen Voraussetzungen erfüllen.-

Einzelfallentscheidungen durch den Vorstand bezüglich des Aufnahmealters sind zulässig.

- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller/der Antragstellerin nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate und ist jeweils zum Ende eines Halbjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in schwerwiegender Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in sowie mindestens 5 weiteren Mitgliedern. Aus seiner Mitte wird ein/e Schriftführer/in benannt. weitere Mitglieder können durch Wahl der Mitgliederversammlung in den Vorstand aufgenommen werden.
- (2) Die/der 1. sowie die /der 2.Vorsitzende und der Schatzmeister/in vertreten den Verein jeweils zu zweit.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung per Beschluss.

#### **§ 7 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung, Leitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

## **§ 8 Wahl des Vorstands**

- (1) Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt.
- (2) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (3) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seiner Nachfolge im Amt.
- (4) Bei Verstößen gegen die Satzung des Vereins kann eine unverzügliche Abberufung des Mitglieds durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit erfolgen.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig - auch durch Niederlegung seines Amtes - aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 9 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand tritt in der Regel monatlich zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung die der/des 2. Vorsitzenden.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie berät und beschließt zu den grundlegenden Angelegenheiten des Vereins.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:

- a) die Änderungen/Ergänzungen der Satzung;
- b) die Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung ;
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) den Ausschluss von Mitgliedern;
- f) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- g) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- h) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- i) die Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr - möglichst im I. Quartal.  
Diese ordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden des Vorstands oder bei dessen/deren Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.  
Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer einfachen Mehrheit.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Mitgliedsbeiträge und Finanzen**

- (1) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.  
Im besonderen Einzelfall - insbesondere bei sozialer Härte – kann auf Beschluss des Vorstandes auf die Zahlung des Beitrages bei Mitgliedern verzichtet oder dieser reduziert werden.  
Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist - jeweils für 6 Monate zusammenhängend - zu entrichten.
- (3) Der Chor finanziert sich darüber hinaus aus Spenden, Fördermitteln und Zuwendungen insbesondere aus Auftritten.

### **§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die/der 1.Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne der Gemeinnützigkeit.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03.09.2024/09.01.2025 beschlossen.  
Die bisher geltende Satzung tritt damit außer Kraft.

Neubrandenburg, den 09.01.2025